

Mächtigen, für die eine Kenntnis bibliographischer Hilfsmittel wünschenswert ist, einen Dienst erwiesen; denn da die Titel der wichtigsten einschlagenden Werke aller Kulturländer darin aufgeführt sind, so kann das Werkchen bei uns mit demselben Vorteil benutzt werden wie in Frankreich, England, Amerika oder sonstwo, wo von einer historischen Bibliographie überhaupt die Rede sein kann.

Daß man unter historischer Bibliographie denjenigen Teil der allgemeinen Bibliographie zu verstehen hat, der die für die Geschichtswissenschaft interessanten Repertorien verzeichnet, ergiebt eigentlich schon der Ausdruck selbst; aber bei den noch im Publikum zu findenden mangelhaften Vorstellungen vom Wesen der Bibliographie schadet es nichts, daß Langlois noch besonders jene Definition des Begriffes im Vorwort giebt. Er zeigt auch dort gleich an, daß die historische Bibliographie behandelt 1. die allgemeinen bibliographischen Repertorien, in denen nicht nur geschichtliche Werke, sondern auch solche aus allen andern Wissensgebieten verzeichnet sind, und 2. die besonderen, nur der historischen Litteratur gewidmeten Werke.

Von den Tausenden von existierenden Repertorien aus alter, neuer und neuester Zeit hat Langlois eine äußerst geschickte Auswahl getroffen, — man wird kaum in irgend einer Abtheilung eins der wichtigeren Werke vermissen, im Gegentheil trifft man auf Schritt und Tritt das im täglichen Gebrauche liebgewordene Handwerkszeug, und wo eins weggelassen zu sein scheint, da ist es mit Bedacht geschehen, weil der Verfasser in seinem Handbuch nicht wie Peggoldts Bibliotheca bibliographica oder Vallées Bibliographie des bibliographies Vollständigkeit anstreben konnte und durfte, sondern die Unterrichtszwecke bei der Bearbeitung im Auge behalten mußte. Während nun die erste, jetzt vorliegende Abtheilung des Werkes sich mit dem bibliographischen Handwerkszeug beschäftigt, wird die zweite, die einen größeren Umfang haben wird, eine vergleichende Geschichte und Schilderung der geschichtlichen Arbeit der verschiedenen Länder bringen, d. h. den hauptsächlich von Geschichtsforschern benutzten Apparat (abgesehen von Bibliographien), die hauptsächlichsten (litterarischen) Unternehmen und die bedeutendsten Monumente der Gelehrsamkeit und neueren Geschichtsschreibung verzeichnen.

Die vorliegende erste Abtheilung, versehen mit einem ausführlichen alphabetischen Register, bringt in systematischer Anordnung: Erstes Buch. Elemente der allgemeinen Bibliographie. 1) Bibliographie der Bibliographien. 2) Repertorien der allgemeinen Bibliographie, darunter Repertorien der in gewissen Zeitperioden gedruckten Bücher, und Repertorien besonderer Gattungen von Büchern, als z. B. von seltenen und nützlichen; Kataloge von Bibliotheken; Allgemeine Repertorien periodischer Publicationen; Encyclopädieen; Bibliographische Bureaus. — 3) Repertorien nationaler Bibliographie. — Zweites Buch. Historische Bibliographie. 1) Bibliographie der Originalquellen, darunter Repertorien von Katalogen der Archive und Bibliotheken; bibliographische Repertorien von unherausgegebenen und gedruckten Urkunden; dsgl. von Archivurkunden; dsgl. von litterarischen Urkunden, als Bibliographien der allgemeinen und solche der speziellen Litterärsgeschichte, nämlich der des Orients, des Altertums und des Mittelalters, der nationalen und lokalen; der korporativen Werke (Sammlungen, von Schriftstellern gleichen Berufs verfaßt); Bibliographien von litterarischen Urkunden, soweit sie Spezialitäten sind, nämlich Geschichtschreiber des Mittelalters, Mazarinaden, titelloser mit »Incipit« beginnender Werke u. dgl.; bibliographische Arbeiten zur Geschichte der Originalquellen. — 2) Nationale Bibliographien der historischen Bibliographie, als Repertorien über Bücher und periodische Veröffentlichungen. — 3) und 4) Repertorien der historischen Bibliographie, soweit sie retrospektiv (d. h. rückwärtsgreifend alles erschienene einschlägliche Material umfassend) und periodisch (das neu Erschienene verzeichnend) ist. Beide zerfallen in solche der allgemeinen Geschichte, solche einzelner größerer Zeitabschnitte, wie z. B. Altertum und Mittelalter, solche einzelner Länder, darunter Volks- und Ortsgeschichte; besondere Repertorien für besondere Zweige und für geschichtliche Hilfswissenschaften.

Das Werkchen ist fast ganz druckfehlerfrei und bei schönem klaren Druck mit Leichtigkeit zu benutzen. Man findet darin nicht eine nackte, sondern eine mit vielen treffenden Bemerkungen ausgestattete Aufzählung der wichtigsten bibliographischen Hilfsmittel.

Kleine Mitteilungen.

Reichsgerichtsentscheidung. — Nach Art. 165 des Handelsgesetzbuchs haftet der Kommanditist für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft nur mit der eingezahlten oder versprochenen Einlage, die während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch teilweise zurückgezahlt oder erlassen werden kann; er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen, und er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat. In

Bezug auf diese Bestimmungen hat das Reichsgericht, I. Zivilsenat, durch Urteil vom 30. Mai 1866 ausgesprochen: Im Falle des Konkurses der Gesellschaft ist der Konkursverwalter befugt, die Haftung des Kommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber mit seiner Einlage, auch wenn ihm diese von der Gesellschaft zurückgezahlt oder erlassen worden ist, geltend zu machen. Wohl aber ist der Kommanditist, der Gegenforderungen gegen die Gesellschaft hat, zur Aufrechnung gegen die Einlageforderung des Konkursverwalters insoweit befugt, als die Vorschriften der Reichs-Konkursordnung die Aufrechnung zwischen einer Forderung des Gemeinschuldners und einer Forderung an ihn für zulässig erklären; es ist demnach die Aufrechnung zulässig, wenn der Kommanditist infolge einer Bürgschaft gezahlt hat, die er bereits vor der Konkurseröffnung für die Gesellschaft übernommen hatte. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß insoweit, als eine Kommanditgesellschaft gegen den Kommanditisten einen Anspruch auf Einlagezahlung hat, im Falle des Konkurses der Gesellschaft dieser Anspruch ein Aktivum der Konkursmasse bildet, das vom Konkursverwalter zu realisieren ist. Der auch in der Litteratur vertretenen Meinung aber, daß der Konkursverwalter nur insoweit, als die Gesellschaft einen solchen Anspruch habe, eine Einlageforderung geltend zu machen befugt sei, und eine darüber hinausgehende Haftung des Kommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber nur von diesen selbst zur Geltung gebracht werden könne, ist nicht beizupflichten. Sie genügt nicht dem praktischen Bedürfnis, entspricht aber auch nicht dem Gesetz. . . Auf das Urteil des Reichsgerichts vom 1. Februar 1882 (Entscheidungen Bd. 6 S. 18), durch das mit Rücksicht auf die besondere rechtliche Natur der Verpflichtung zur Einzahlung der Aktie dem Aktionär einer in Konkurs verfallenen Aktiengesellschaft das Recht abgesprochen wurde, gegen den Einzahlungsanspruch des Konkursverwalters mit einer Forderung an die Aktiengesellschaft zu kompensieren, kann der Beklagte sich um so weniger berufen, als das Handelsgesetzbuch gegenwärtig in den Artikeln 184c und 219 Absatz 2 ausdrücklich bestimmt, daß der zur Einzahlung der Aktie Verpflichtete eine Aufrechnung nicht geltend machen kann, eine entsprechende Vorschrift aber bezüglich des Kommanditisten der einfachen Kommanditgesellschaft nach wie vor nicht enthält.

(Reichsanzeiger.)

Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuchs. — Die Leipziger Handelskammer richtete die nachfolgende Aufforderung an die Handelswelt ihres Bezirkes:

»Damit der von der Handelskammer mit der Vorberatung des im Reichs-Justiz-Amte aufgestellten Entwurfs eines neuen Handelsgesetzbuchs betraute Ausschuss bei seinen demnächst beginnenden Beratungen die Wünsche, welche einzelne Geschäftszweige oder Interessentengruppen des Kammerbezirkes in Bezug auf das zukünftige Handelsgesetzbuch etwa hegen, schon mit berücksichtigen kann, werden alle Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Wünsche und Bedenken in dieser Beziehung baldigst, spätestens aber bis Ende dieses Monats an die Kanzlei der Handelskammer — Neue Börse, Treppe A, I. — mitzuteilen. Leipzig, den 1. August 1896. Die Handelskammer. A. Thieme, Vorsitzender. Dr. Pohle, Sekretär.«

Legitimationskarte und Wandergewerbeschein. (Entscheidung des preussischen Ober-Verwaltungsgerichts.) — Ein kaufmännischer Agent, der zu einem oder verschiedenen Handelshäusern nicht in einem Dienstverhältnis, sondern in einem Vertragsverhältnis steht, inhalts dessen er in einem gewissen geographischen Gebiet durch gewerbsmäßige Vermittlung von Kaufgeschäften dauernd den Absatz der Waren jener Handelshäuser zu besorgen und hierbei die Interessen der Handelshäuser zu wahren hat, bedarf nach einem Urteil des Ober-Verwaltungsgerichts, III. Senats, vom 16. März 1896 zur Ausübung seines Gewerbes außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung eines Wandergewerbescheins; eine bloße Legitimationskarte (§ 44a der Reichs-Gewerbeordnung) genügt nicht für seinen Gewerbebetrieb außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung. — Es ist klar, daß unter den § 42 der Reichs-Gewerbeordnung (»Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben«) solche Gewerbebetriebe nicht fallen, für die in dem Titel III der Gewerbeordnung (Hausiergewerbe) besondere Bestimmungen erlassen sind. Zu diesen besonderen Bestimmungen gehört die Vorschrift im § 55, wonach der, welcher außerhalb seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung (d. h. ohne daß er außerhalb des Wohnorts eine gewerbliche Niederlassung begründet) und ohne vorgängige Bestellung Waren feilbieten oder Warenbestellungen aussuchen will u. s. w., eines Wandergewerbescheins bedarf, soweit nicht in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt. Die Legitimationskarte genügt nur